

# Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht

Ausgabe 1/2022



**UNI  
FREIBURG**

## **Die Krim, die Ukraine Krise 2014 und das Völkerrecht**

**Silja Vöneky**



**Silja Vöneky (Hrsg.)**



**Freiburger Informationspapiere  
zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht**

**Ausgabe 1/2022**

**Die Krim, die Ukraine Krise 2014 und das  
Völkerrecht**

**Silja Vöneky**

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Silja Vöneky  
Institut für Öffentliches Recht, Abteilung 2  
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Alberts-Ludwigs-Universität Freiburg  
Werthmannstraße 4, 79098 Freiburg im Breisgau

[voelkerrecht@jura.uni-freiburg.de](mailto:voelkerrecht@jura.uni-freiburg.de)

[www.fiponline.de](http://www.fiponline.de)

ISSN 2192-6077

Dieses Dokument steht unter dem Schutz des deutschen Urheberrechts.  
Anfragen richten Sie bitte an die genannten Kontaktdaten.

## Inhalt

<b>A. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Die völkerrechtliche Beurteilung der Geschehnisse in der Ukraine im Jahr 2014</b> .....	<b>6</b>
I. Die völkerrechtliche Beurteilung der Krimkrise .....	6
1. Das Gewaltverbot .....	6
2. Verstoß durch die Verlegung russischer Truppen auf die Krim .....	7
a. Verbotene Gewalt und Aggression .....	7
b. Rechtfertigungsgründe? .....	8
i. Selbstverteidigung? .....	8
ii. Schutz russischer Staatsangehöriger? .....	8
iii. Selbstbestimmungsrecht der Krim-Bevölkerung? .....	9
c. Zwischenergebnis .....	10
3. Rechtsfolgen .....	10
4. Reaktionsmöglichkeiten der Ukraine und der Weltgemeinschaft .....	11
II. Die völkerrechtliche Beurteilung der Kämpfe in der Ostukraine und des Abschusses des zivilen malaysischen Passagierflugzeugs .....	11
1. Vorgaben des humanitären Völkerrechts .....	12
2. Zurechnung zu Russland .....	13
<b>C. Schlussbetrachtung</b> .....	<b>14</b>

## Die Krim, die Ukrainekrise 2014 und das Völkerrecht<sup>1</sup>

Die Ukrainekrise war bereits im Jahr 2014 auch völkerrechtlich ein wichtiges Thema, gerade weil die Ereignisse in der Ukraine für Europa und den Frieden in der Welt so besorgniserregend waren. Es ist wichtig aufzuzeigen, welche Normen das Völkerrecht als eine Rechtsordnung enthält, die eine Friedensordnung sein will. Da der Beitrag sich mit völkerrechtlichen Fragen beschäftigt, finden sich keine politischen oder historischen Analysen des Konfliktes. Auch völkerrechtlich können nicht alle Fragen behandelt werden; der Beitrag konzentriert sich auf zwei Problemfelder: Erstens die völkerrechtliche Beurteilung der Krimkrise 2014 und zweitens die völkerrechtliche Beurteilung der Kämpfe in der Ostukraine 2014 und damit zusammenhängend die Bewertung des Abschusses des zivilen malaysischen Passagierflugzeuges Mitte Juli.

### A. Einleitung

Die Ukraine, die seit 1991 unabhängig ist, erlebte mit den Protesten seit November 2013 auf dem Kiewer Majdan gegen den damaligen Präsidenten Janukovyč eine Phase des revolutionären Umbruchs. Drei Monate nach Beginn der Proteste, im Februar 2014, floh der Präsident aus der ukrainischen Hauptstadt. Kurz danach wurde der Präsident von dem Parlament seines Amtes enthoben, in einem Verfahren, das verfassungsrechtlich nicht vorgesehen war.<sup>2</sup> Der revolutionäre Umsturz war Anlass für eine Destabilisierung der Krim. Bereits an dem Tag, an dem das ukrainische Parlament die neue ukrainische Regierung bestätigte, wurde die Regierung der innerhalb der Ukraine bestehenden Autonomen Republik Krim von bewaffneten Kräften gestürzt: Schwerebewaffnete Soldaten ohne erkennbare Hoheits- und Rangabzeichen besetzten das Parlament der Krim und die Gebäude der Regionalregierung, die abgesetzt wurde. Sie besetzten zudem die Flughäfen und blockierten die militärischen Einrichtungen der ukrainischen Armee und ukrainischen Flotte.<sup>3</sup> Zunächst dementierte Russland, dass es sich bei den Besatzern um russische Soldaten handelte; dies seien Kräfte der Selbstverteidigung. Bereits am 1. März 2014 hatte sich der Präsident Russlands jedoch vom Föderationsrat des russischen Parlamentes die Vollmacht erteilen lassen, die russischen Streitkräfte auf dem Territorium der Ukraine einzusetzen, bis sich die gesellschaftspolitische Lage in dem Land stabilisiert hat.<sup>4</sup> Bemerkenswert für die Einschätzung der Lage ist, dass diese Ermächtigung weder zeitlich noch in anderer Hinsicht begrenzt ist. Nachdem die ukrainischen Truppen keinen Widerstand leisteten, erklärte Mitte März das Krim-Parlament die Unabhängigkeit der Krim. Bei einem schnell angesetzten Referendum am 16. März 2014 stimmten angeblich 96

---

1 Der nachfolgende Text ist eine leicht ergänzte und aktualisierte Fassung eines Vortrages, der im Juni 2014 von d. Verf in an der Universität Freiburg gehalten wurde. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Alle Internetseiten wurden am 24.03.2022 abgerufen, wenn nicht anders bezeichnet.

2 Simon, Zusammenbruch und Neubeginn: Die ukrainische Revolution und ihre Feinde, Osteuropa 5-6/2014, S. 9–40, 17.

3 Bundeszentrale für Politische Bildung, 13.03.2014, Dollbaum, Chronik: 24. Februar bis 9. März 2014, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine/180667/chronik-24-februar-bis-9-maerz-2014/>; Süddeutsche Zeitung, 28.02.2014, Reuters, Bewaffnete besetzen kurzzeitig Flughafen auf der Krim, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/umbruch-in-der-ukraine-bewaffnete-besetzen-kurzzeitig-flughafen-auf-der-krim-1.1899618>.

4 Siehe die entsprechende Meldung der russischen Regierung vom 01.03.2014, abrufbar unter <http://en.kremlin.ru/events/president/news/20353> (letzter Abruf 15.03.2022; Internetseite gegenwärtig nicht erreichbar).

Prozent der Bewohner der Krim für eine Wiedervereinigung der Krim mit Russland.<sup>5</sup> Zu diesem Zeitpunkt befanden sich nach ukrainischen Angaben 19 000 russische Soldaten auf der Krim, davon nur ca. 11 000 als Angehörige der dort stationierten russischen Schwarzmeerflotte. Rechtliche Grundlage der Stationierung der russischen Schwarzmeerflotte waren Verträge aus dem Jahr 1997 zwischen Russland und der Ukraine. Zwei Tage nach dem Referendum wurde in Russland der Vertrag über die Aufnahme der Krim in die Russische Föderation unterzeichnet.<sup>6</sup> Seitdem ist die völkerrechtliche Zugehörigkeit der Halbinsel umstritten. Die Ukraine und die Mehrheit der Staatengemeinschaft sehen die Krim weiterhin als Bestandteil des Staatsgebiets der Ukraine; Russland und wenige andere Staaten sehen sie seither als Teil des Staatsgebietes Russlands.<sup>7</sup>

Die Weltgemeinschaft reagierte ebenfalls sofort. In einer Resolution der UN-Generalversammlung zur territorialen Integrität der Ukraine vom 27. März 2014<sup>8</sup> wurde die Position der Ukraine gestützt. Darin wurde nicht nur das Referendum als ungültig bezeichnet, sondern auch festgestellt, dass dieses keine Grundlage für eine Änderung des Status der Autonomen Republik der Krim bilde. Für diese Resolution stimmten bei einer Beteiligung von 169 der insgesamt 193 UN-Mitgliedsstaaten 100 Staaten; 11 Staaten stimmten dagegen bei 58 Enthaltungen.<sup>9</sup>

Zuvor – und dies ist für die völkerrechtliche Beurteilung wichtig – waren die Grenzen der Ukraine, die die Krim einschließen, 1997 auch von Russland in einem Vertrag über Freundschaft und Kooperation völkerrechtlich anerkannt worden.<sup>10</sup> Bereits 1994 gaben zudem Russland, das Vereinigte Königreich und die USA in einem sog. Memorandum u. a. gegenüber der Ukraine eine Garantieerklärung für die Souveränität der Ukraine und die Unversehrtheit der ukrainischen Grenzen ab;<sup>11</sup> dies war die Gegenleistung dafür, dass die Ukraine auf ihre Stellung als Nuklearmacht verzichtete.

Seit dieser Krimkrise bekämpften sich in den östlichen Landesteilen der Ukraine bewaffnete Gruppen, sog. pro-russische Separatisten, und ukrainische Streitkräfte.<sup>12</sup> Diese bewaffneten Auseinandersetzungen fanden einen tragischen ersten Höhepunkt in dem Abschuss der malaysischen Passagiermaschine

---

5 Jobst, Geschichte der Krim: Iphigenie und Putin auf Tauris, 2020, S. 316; Der Tagesspiegel, 16.03.2014, Konflikt zwischen Russland und Ukraine: Über 95 Prozent Zustimmung bei Krim-Referendum, abrufbar unter <https://m.tagesspiegel.de/politik/konflikt-zwischen-russland-und-ukraine-ueber-95-prozent-zustimmung-bei-krim-referendum/9624292.html>; zur Völkerrechtswidrigkeit des Referendums Peters, Das Völkerrecht der Gebietsreferenden: Das Beispiel der Ukraine 1991-2014, Osteuropa 5-6/2014, S. 101-133, 119 ff.

6 Jobst, Geschichte der Krim: Iphigenie und Putin auf Tauris, 2020, S. 316.

7 Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Die Halbinsel Krim, abrufbar unter <https://www.lpb-bw.de/ukraine-krim>; Konrad Adenauer Stiftung, Russlands Annexion der Krim: Eine Auswahl Internationaler Wahrnehmungen und Auswirkungen, 2014.

8 UN-Generalversammlung, Resolution „Territorial Integrity of Ukraine“, A/RES/68/262, 27.03.2014; abrufbar unter: <https://daccess-ods.un.org/tmp/838372.558355331.html>.

9 Dagegen stimmten, neben Russland, Armenien, Belarus, Bolivien, Kuba, Nicaragua, Nordkorea, Simbabwe, Sudan, Syrien und Venezuela. Es enthielten sich u. a. Argentinien, Brasilien, China, Ägypten, Indien, Irak, Kenia, Pakistan, Tansania, Uganda und Vietnam. Nicht zur Abstimmung erschienen u. a. Iran, Israel, Serbien und Jemen, siehe United Nations General Assembly, 68th Session: 80th Plenary Meeting, Thursday, 27 March 2014, Official Records A/68/PV.80, S. 17.

10 Vertrag über Freundschaft, Kooperation und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation vom 31.05.1997, UN-Reg. 52240.

11 Sog. Budapester Memorandum (Memorandum on Security Assurances in Connection with Ukraine's Accession to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) vom 05.12.1994, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000280401fbb>.

12 Seit Kriegsbeginn wurden eine Vielzahl von Waffenruhen vereinbart, die gebrochen wurden, siehe dazu statt anderer Zeit (online) vom 25.12.2021, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-12/russland-ukraine-konflikt-waffenstillstand-verstoesse>.

MH17 Mitte Juli 2014 über dem Osten der Ukraine. Nachdem Russland jede Beteiligung abgestritten hatte und weiter abstreitet, kam die eingesetzte niederländisch geführte Untersuchungskommission 2018 zu dem Ergebnis, dass eine russische Luftabwehrrakete vom Typ BUK zu dem Absturz des Flugzeugs geführt hatte und diese von pro-russischen Separatisten aus einem von diesen kontrolliertem Gebiet im Osten der Ukraine abgeschossen worden war.<sup>13</sup> Bei dem Abschuss starben fast 300 Menschen.<sup>14</sup> Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat kurz nach dem Abschuss mit seinen 15 Mitgliedern – zu denen als Vetomächte auch Russland und die USA gehören – den Abschuss auf das Schärfste verurteilt und eine vollständige und unabhängige Untersuchung angemahnt.<sup>15</sup> Als Reaktion auf die Krimkrise und den Abschuss von MH17 hatten die Europäische Union und Staaten der G7 Wirtschaftssanktionen verhängt;<sup>16</sup> Russland hat mit Sanktionen gegen Polen und andere EU-Länder, die USA, Kanada und Norwegen und der Androhung der Erhöhung der Gaspreise für Europa reagiert.<sup>17</sup>

## **B. Die völkerrechtliche Beurteilung der Geschehnisse in der Ukraine im Jahr 2014**

### **I. Die völkerrechtliche Beurteilung der Krimkrise**

#### **1. Das Gewaltverbot**

Die Völkerrechtsordnung wurde nach dem Zweiten Weltkrieg als Friedensordnung normativ verfasst. Die Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta)<sup>18</sup> statuiert das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4. Danach, so heißt es in der deutschen Übersetzung, „unterlassen alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ Es gibt also nach dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtlich „kein Recht zum Krieg“ mehr, kein *ius ad bellum*. Es gilt stattdessen ein Gewaltverbot, das jeden Staat schützt. Die Staatlichkeit be-

---

13 Zur Untersuchung wurden das Dutch Safety Board (DSB) und das niederländisch geführte Joint Investigation Team (JIT) eingesetzt, vgl. dazu auch NZZ (online), Marti, MH17-Abschuss: die wichtigsten Antworten zum Prozess, 08.06.2021, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/mh17-abschuss-die-wichtigsten-antworten-zum-prozess-ld.1629063#subtitle-wer-ist-f-r-den-abschuss-verantwortlich-second>.

14 In den Niederlanden hat ein Strafprozess gegen die vier Hauptangeklagten 2020 begonnen, vgl. dazu Tagesschau, Prozess geht in entscheidende Phase, 07.06.2021, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/mh17-prozess-109.html>.

15 UN-Sicherheitsrat, Resolution „Letter from the Permanent Representative of Ukraine“, S/RES/2166 (2014), 21.07.2014.

16 Siehe Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17.03.2014 sowie in dessen Ausführung Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014 mit gegen einzelne Personen gerichteten Maßnahmen in Reaktion auf die Krimkrise; Wirtschaftssanktionen auch in Reaktion auf den Abschuss von MH17 verhängte die EU mit Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31.07.2014 und Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31.07.2014; zum Beschluss der G7-Staaten, Sanktionen in Reaktion auf die Krimkrise zu verhängen, siehe die Abschlusserklärung zum G7-Gipfel in Brüssel vom 04./05.06.2014, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/chan-cen-des-wachstums-nutzen-434192>.

17 Zu den Gegensanktionen gegen EU-Länder und weitere westliche Staaten siehe Zeit (online), Russland gibt Boykott-Liste für Lebensmittel bekannt, 07.08.2014, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2014-08/russland-import-stopp-cu-usa-liste-produkte-medwedew>; zur Drohung des russischen Außenministeriums mit höheren Preisen auf dem europäischen Energiemarkt siehe die Süddeutsche Zeitung (online), Balsler/Fried, Wenn Partner einander fremd werden, 04.08.2014, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/abhaengigkeit-von-russischem-gas-wenn-partner-einander-fremd-werden-1.2073556>.

18 Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, United Nations Conference on International Organization Documents, Bd. XV (1945), S. 335 ff.



stimmt sich dabei völkerrechtlich nach den üblichen drei Kriterien des Vorhandenseins eines Staatsgebietes, einer Staatsgewalt und eines Staatsvolkes.<sup>19</sup> Die Ukraine war vor der Krimkrise und danach als Staat innerhalb seiner, die Krim umfassenden (!), Grenzen gegen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt völkerrechtlich geschützt. Dabei ist es völkerrechtlich unerheblich, dass die Krim erst 1954 im Rahmen einer Schenkung an die Ukraine übertragen worden war,<sup>20</sup> da eine solche Zession, also die Übertragung der territorialen Souveränität, ein rechtmäßiger Gebietswerbstitel im Völkerrecht ist.<sup>21</sup> Unerheblich ist auch, ob dies aus ökonomischen oder sonstigen historischen Gründen geschah. Genauso war es beispielsweise völkerrechtlich zulässig, dass Russland Alaska im 19. Jahrhundert für ca. 7 Mio. US-Dollar an die USA verkaufte.<sup>22</sup>

## 2. Verstoß durch die Verlegung russischer Truppen auf die Krim

### a. Verbotene Gewalt und Aggression

Gewalt im Sinne des Gewaltverbotes ist jede Anwendung bewaffneter Gewalt. Das Eindringen fremder Truppen auf das Staatsgebiet eines anderen Staates, der nicht zustimmt, ist ein typischer Fall des Verstoßes gegen das Gewaltverbot.<sup>23</sup> Nicht erforderlich ist, dass sich der betroffene Staat militärisch wehrt; auch eine Besetzung ohne militärische Gegenwehr des betroffenen Staates verstößt gegen das Gewaltverbot.<sup>24</sup> Eine Besetzung eines Gebietes liegt immer schon dann vor, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Da Russland nur anfangs bestritten hat, dass es sich bei den Truppen – ohne Hoheits- und Rangabzeichen auf der Krim – um russische Truppen handelte, und da es hinreichende Hinweise dafür gibt, dass dies Verbände des militärischen Geheimdienstes Russlands waren,<sup>25</sup> ist an einem Verstoß gegen das Gewaltverbot durch Russland durch die Besetzung der Krim nicht zu zweifeln. In der wichtigen Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 3314 von 1974<sup>26</sup> zur Definition der Aggression wird diese Art des Verstoßes gegen das Gewaltverbot sogar als Aggression definiert: Als Angriffshandlung gilt danach *prima facie* – ohne Rücksicht auf eine Kriegserklärung – die Invasion durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates oder jede auch noch so vorübergehende militärische Besetzung.<sup>27</sup>

---

19 Sog. Drei-Elemente Lehre, vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage 1914, S. 394 ff.

20 Dazu Heintze, Der völkerrechtliche Status der Krim und ihrer Bewohner, Die Friedens-Warte 2014, S. 153-179, 154; Nussberger, Russia, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: Oktober 2009, Rn. 43.

21 Vgl. zur Zession beispielsweise von Arnauld, Völkerrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 80; Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 7 Rn. 47 ff.

22 Vgl. dazu Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 7 Rn. 47.

23 Vgl. Dörr, Use of Force, Prohibition of, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: August 2019, Rn. 15; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 55 Rn. 19.

24 Vgl. für die Aggressionsdefinition unten Fn. 26 und für das Kriegsvölkerrecht jeweils die Art. 2 Abs. 2 der Genfer Konventionen, wie in Art. 2 Abs. 2 III. Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GK III).

25 Dazu im Einzelnen Luchterhandt, Die Krim-Krise von 2014, Staats- und völkerrechtliche Aspekte, Osteuropa 5-6/2014, S. 61-86, 70 ff; siehe auch Bilková, The Use of Force by the Russian Federation in Crimea, ZaöRV 2015, S. 27-50, 34 f.

26 UN-Generalversammlung, Resolution „Definition of Aggression“, A/RES/3314(XXIX), 14.12.1974. In deutscher Übersetzung abrufbar unter: [https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314\\_neu.pdf](https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314_neu.pdf).

27 Art. 3 lit. a GV Res 3314 Anlage: „(...) a) die Invasion oder der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen

**b. Rechtfertigungsgründe?**

Es gab und gibt zudem völkerrechtlich keine Gründe, die das Verhalten Russlands ausnahmsweise rechtfertigen könnten.

*i. Selbstverteidigung?*

Zwar hatten die russische Regierung und Präsident Putin verschiedentlich die Besetzung der Krim mit der Selbstverteidigung der „bedrohten russischen Truppen auf der Krim und der Bedrohung russischer Staatsangehöriger auf der Krim“<sup>28</sup> gerechtfertigt. In der Tat ist es grundsätzlich richtig, dass die Anwendung militärischer Gewalt nach der Völkerrechtsordnung gerechtfertigt ist, wenn ein Fall von Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 VN-Charta bzw. der gewohnheitsrechtlichen Ausformung vorliegt. Selbstverteidigung liegt jedoch nur vor, wenn der Staat, der sich wehren möchte, bewaffnet angegriffen wird. Art. 51 VN-Charta lautet: „Diese Charta beeinträchtigt *im Falle eines bewaffneten Angriffs* gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (...)“.<sup>29</sup> Die russische militärische Intervention hätte daher nur gerechtfertigt sein können, wenn ein bewaffneter Angriff der Ukraine gegen Russland erfolgt wäre.

Es ist aber bereits fraglich, ob ein Staat, hier also Russland, *außerhalb seines Territoriums* angegriffen werden könnte, indem seine auf fremdem Staatsgebiet stationierte Truppen angegriffen werden. Dafür wird zum Teil eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im Fall Iran gegen USA aus dem Jahr 2003 herangezogen, in der der IGH nicht ausschließt, dass für einen bewaffneten Angriff, der das Selbstverteidigungsrecht auslöst, die Verminung eines fremden Schiffes ausreichen könnte.<sup>30</sup> Wollte sich Russland auf diese Ausnahme von dem Gewaltverbot stützen, hätte Russland jedoch belegen müssen, dass bewaffnete Angriffe der Ukraine auf russische Streitkräfte auf der Krim stattgefunden haben, die signifikant waren. Dafür gab und gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

*ii. Schutz russischer Staatsangehöriger?*

Auch ein weiteres Argument Russlands trägt nicht. So konnte der Einmarsch russischer Truppen nicht damit gerechtfertigt werden, dass dies zum Schutze russischer Staatsangehöriger auf der Krim erforderlich war. Ob ein solches Recht existiert, ist völkerrechtlich bereits umstritten.<sup>31</sup> Dies wird nur zum Teil unter drei engen Voraussetzungen bejaht: es muss, erstens, eine unmittelbare Bedrohung eigener Staatsangehöriger bestehen; diese Personen werden, zweitens, durch den Territorialstaat, hier also die Ukraine, nicht geschützt; die Maßnahmen beschränken sich, drittens, strikt auf das Ziel, die eigenen

---

Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben; (...)“.

28 So auch die Begründung Putins für die Autorisierung des Einsatzes bewaffneter Truppen, siehe die Meldung auf der Website des Kremls vom 01.03.2014, abrufbar unter <http://en.kremlin.ru/events/president/news/20353> (letzter Abruf: 15.03.2022; Internetseite gegenwärtig nicht erreichbar).

29 In deutscher Übersetzung; Hervorhebung hinzugefügt.

30 IGH, Case concerning Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgment of 6 November 2003, Rn. 72: “The Court does not exclude the possibility that the mining of a single military vessel might be sufficient to bring into play the ‘inherent right of self-defence’“.

31 Greenwood, Self Defence, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: April 2011, Rn. 24.

Staatsangehörigen gegen Angriffe oder Verletzungen zu schützen.<sup>32</sup> Zwar ist die Annahme einer grundsätzlichen Befugnis zur Gewaltanwendung zur Rettung eigener Staatsangehöriger auf fremdem Staatsgebiet nicht völlig unplausibel. Das wird deutlich, wenn man sich eine Situation vorstellt, in der beispielsweise deutsche Staatsangehörige in einem anderen Staat, wie beispielsweise Syrien, um ihr Leben fürchten müssten. Allerdings stellt dieses Recht, nach richtiger Ansicht, gerade *keine generelle Ausnahme* zum Gewaltverbot dar, sondern rechtfertigt nur die Rettung eigener Staatsbürger durch punktuelle Aktionen zur Evakuierung, also gerade nicht durch Intervention und Okkupation.<sup>33</sup> Ganz abgesehen davon gab und gibt es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es lebensbedrohliche Situation für russische Staatsangehörige auf der Krim gab, bevor es zu der Besetzung kam.

iii. *Selbstbestimmungsrecht der Krim-Bevölkerung?*

Auch eine Rechtfertigung der russischen Besetzung durch das Selbstbestimmungsrecht der Krim-Bevölkerung kommt vorliegend nicht in Betracht. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist nicht nur in der Charta der Vereinten Nationen normiert, sondern auch in Art. 1 der beiden UN-Menschenrechtspakete von 1966.<sup>34</sup> Dort heißt es in deutscher Übersetzung: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“ Die entscheidende Frage ist, wie ein „Volk“ definiert wird, das Träger dieses Rechts ist. Zum Teil wird vertreten, dass dies objektiv zu bestimmen ist, anhand gemeinsamer Sprache, Religion, Ethnie, Kultur, Geschichte und einem traditionellen Siedlungsgebiet.<sup>35</sup> Nach anderer Ansicht ist dagegen das subjektive Zusammengehörigkeitsgefühl entscheidend.<sup>36</sup>

Auf der Krim befanden sich im März 2014 ca. 60 % ethnische Russen, 15 % Ukrainer und 12 % Krimtataren mit entsprechend verschiedenen Muttersprachen (Russisch, Ukrainisch und Krimtatarisch)<sup>37</sup> und verschiedenen Religionszugehörigkeiten, so dass auf der Krim nach objektiven Kriterien kein einheitliches Volk im oben genannten Sinne bestand. Dies kann auch nicht überspielt werden durch ein subjektives Einheitsgefühl, das sich unter Umständen auch durch das Referendum ausgedrückt haben könnte. Dagegen spricht nämlich bereits, dass dieses Referendum wegen der zeitgleichen Besetzung durch russische Truppen gerade keine freie Willensbildung der Krimbevölkerung ermöglicht hat.<sup>38</sup>

Zudem ist der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts weniger weitreichend als oft angenommen: Unumstritten ist nur, dass dieses eine sog. *innere Dimension* aufweist, also das Recht auf Zuerkennung von

---

32 Dazu Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 56 Rn. 47; vgl. auch Greenwood, Self Defence, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: April 2011, Rn. 24.

33 Bei einer solchen begrenzten Rettungsaktion wäre auch fraglich, ob das Gewaltverbot berührt ist oder nur das Interventionsverbot.

34 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, UN-Reg. 14668, und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966, UN-Reg. 14531.

35 Siehe dazu beispielsweise Heintze, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 10 Rn. 54, der indes lediglich von einer Indizwirkung objektiver Elemente ausgeht; vgl. auch Alfredsson, Peoples, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: August 2007, Rn. 5 ff.

36 Vgl. statt anderer Heintze, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 10 Rn. 53, m. w. N.

37 Siehe hierzu Bundeszentrale für Politische Bildung, Statistik: Demographische Situation auf der Krim, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine/214882/statistik-demographische-situation-auf-der-krim/>.

38 Dazu auch Peters, Das Völkerrecht der Gebietsreferenden: Das Beispiel der Ukraine 1991-2014, Osteuropa 5-6/2014, S. 101-133, 128.

begrenzten kulturellen und politischen Autonomierechten innerhalb eines bestehenden Staatsgefüges.<sup>39</sup> Eine *äußere Dimension* des Selbstbestimmungsrechts, also ein Recht auf Sezession aus dem Staatsverband, wird überwiegend abgelehnt und allenfalls dann anerkannt, wenn gravierende Verletzungen von Menschen- und Minderheitsrechten vorangegangen sind, die die Existenz eines Volkes insgesamt bedrohen.<sup>40</sup> Bei der Krim war dieser Ausnahmefall für die Bejahung eines äußeren Selbstbestimmungsrechts gerade nicht erkennbar; insbesondere bestand keine Existenzbedrohung eines Volkes durch Verbleib in der Ukraine.

Völkerrechtskonform hätte eine Abspaltung der Krim von der Ukraine daher nur erfolgen können, wenn die Ukraine die Durchführung eines entsprechenden Referendums vereinbart hätte. Stimmt der Gesamtstaat einem Unabhängigkeitsreferendum zu, können Teilgebiete sich bei einem Erfolg völkerrechtskonform von einem Staat lösen. Ein solcher Weg ist natürlich vorstellbar, wie der Fall Schottlands zeigt. Dort hatte die britische Zentralregierung mit Schottland eine entsprechende Vereinbarung getroffen, auf dessen Grundlage die Bewohner Schottlands im September 2014 ihre Loslösung jedoch gerade abgelehnt hatten.<sup>41</sup>

### c. *Zwischenergebnis*

Es bleibt daher dabei, dass die militärische Besetzung der Krim durch russische Truppen 2014 völkerrechtlich einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellt und zudem eine Angriffshandlung; damit war der Gebietserwerb eine rechtswidrige Annexion.

## 3. Rechtsfolgen

Die völkerrechtlichen Folgen dieser Rechtsverletzungen waren und sind eindeutig: Zum einen darf kein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb als rechtmäßig anerkannt werden;<sup>42</sup> Staaten, die dies tun, verstoßen ihrerseits gegen Völkerrecht. Zudem gelten die allgemeinen Regeln der Staatenverantwortlichkeit. Verletzt ein Staat, wie Russland, seine völkerrechtlichen Pflichten, begeht dieser Staat zudem ein völkerrechtliches Delikt.<sup>43</sup> Der Völkerrechtsbrecher, also Russland, schuldet dem in seinen Rechten verletzten Staat, hier der Ukraine, Wiedergutmachung. Dazu gehört die Pflicht zur Restitution, also die Verpflichtung, den Zustand herzustellen, der ohne Schädigungshandlung bestehen

---

39 Siehe nur von Arnould, Völkerrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 70.

40 Vgl. nur Heintze, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 10 Rn. 81; siehe auch Thürer/Burri, Secession, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: Juni 2009, Rn. 17, m. w. N.

41 Agreement between the United Kingdom Government and the Scottish Government on a Referendum on Independence for Scotland, Edinburgh, 15 October 2012, abrufbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/313612/scottish\\_referendum\\_agreement.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/313612/scottish_referendum_agreement.pdf); gegen die Unabhängigkeit sprachen sich 55,30% der Abstimmenden aus, siehe [bbc.co.uk](http://bbc.co.uk), Scotland Decides, abrufbar unter <https://www.bbc.co.uk/news/events/scotland-decides/results>.

42 Frowein, Non-Recognition, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: Dezember 2011, Rn. 3.

43 Vgl. Art. 2 der Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (ARSIWA) der ILC, in: Yearbook of the International Law Commission 2001, Bd. II Teil 2, S. 30. Diese geben in weiten Teilen das entsprechende Gewohnheitsrecht wieder, siehe nur Dörr, in: Ipsen, Völkerrecht (Hrsg. v. Epping/Heintschel von Heinegg), 7. Auflage 2018, § 30 Rn. 41.

würde, gegebenenfalls zusätzlich die Pflicht zu Schadensersatzzahlungen und Genugtuung als symbolischem Akt der Wiedergutmachung, wie etwa einem Ausdruck des Bedauerns oder einer förmlichen Entschuldigung.<sup>44</sup>

#### 4. Reaktionsmöglichkeiten der Ukraine und der Weltgemeinschaft

Wie konnten die Ukraine und auch die Weltgemeinschaft nach der Besetzung der Krim völkerrechtskonform reagieren? Zum einen mit sog. Gegenmaßnahmen (also: Repressalien). Eine Gegenmaßnahme ist ein an sich völkerrechtswidriger, aber gewaltfreier Akt, der ausnahmsweise gestattet ist, wenn er von dem Opfer eines vorausgegangenen aber noch andauernden völkerrechtlichen Delikts vorgenommen wird, um dieses Delikt zu beenden.<sup>45</sup> Da es sich bei der Verletzung des Gewaltverbotes um einen Verstoß gegen eine Pflicht *erga omnes* handelt, die also gegenüber der Staatengemeinschaft insgesamt besteht, konnte sich nicht nur die Ukraine, sondern konnten und können sich grundsätzlich alle Staaten als verletzt ansehen. Dies bedeutet, dass Wirtschaftssanktionen als Gegenmaßnahme völkerrechtskonform sind, selbst wenn damit bestehende Verträge mit Russland verletzt werden. Erst recht sind Wirtschaftssanktionen rechtmäßig, sofern selbst *prima facie* kein Völkerrecht verletzt wird, wenn beispielsweise nur davon abgesehen wird, neue Verträge zu schließen. Russland dagegen darf auf diese rechtmäßigen Gegenmaßnahmen seinerseits nicht mit Gegenmaßnahmen reagieren, die einen Völkerrechtsbruch bedeuten. Andernfalls würde damit wieder von Russland gegen Völkerrecht verstoßen.

Zudem könnte natürlich der Sicherheitsrat auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handeln und ebenfalls Sanktionsmaßnahmen beschließen, da auch ein Bruch des Friedens im Sinne von Kapitel VII der Charta<sup>46</sup> gegeben ist. Erforderlich ist aber, dass keines der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder ein Veto einlegt. Da Russland ständiges Mitglied im Sicherheitsrat war und ist, hat der Sicherheitsrat nach der Ukraine-Krise 2014 keine Sanktionen beschlossen.

Letztlich kommt eine militärische Bekämpfung auf der Grundlage des Rechts auf Selbstverteidigung in Betracht, Art. 51 VN-Charta. Dies gilt natürlich, wenn die Angriffe auf die Ukraine Russland zugerechnet werden können (dazu unten bei II.2), aber auch – jedenfalls nach Ansicht einiger seit den Anschlägen des 11.09.2001 – wenn nicht-staatliche Akteure einen Staat bewaffnet angreifen. Für letzteres spricht jedenfalls der Wortlaut von Art. 51 VN-Charta, der nur von einem bewaffneten Angriff spricht, nicht von einem bewaffneten Angriff eines Staates als Voraussetzung der Selbstverteidigung.<sup>47</sup>

## II. Die völkerrechtliche Beurteilung der Kämpfe in der Ostukraine und des Abschusses des zivilen malaysischen Passagierflugzeugs

Ich komme zu dem zweiten Problemfeld: der völkerrechtlichen Beurteilung der Kämpfe in der Ostukraine seit 2014 und damit zusammenhängend der völkerrechtlichen Bewertung des Abschusses des bereits oben genannten zivilen malaysischen Passagierflugzeuges im selben Jahr.

---

44 Siehe Art. 34 ff. ARSIWA.

45 Vgl. Art. 49 ARSIWA; die Voraussetzung der Gewaltfreiheit ergibt sich aus Art. 50 Abs. 1 lit. a ARSIWA, wonach Verstöße gegen das Gewaltverbot nicht als Gegenmaßnahmen gerechtfertigt werden können.

46 Vgl. Art. 39 VN-Charta.

47 Diese Auslegung des Selbstverteidigungsrechts gegen Private ist jedoch insbesondere dann umstritten, wenn die Angreifenden privaten Gruppen sich auf fremden Staatsgebiet aufhalten, diesem fremden Staat aber nicht zurechenbar sind; vgl. dazu bereits Greenwood, Self Defence, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: April 2011, Rn. 18.

## 1. Vorgaben des humanitären Völkerrechts

Auch wenn man zunächst eine Beteiligung Russlands bei den Auseinandersetzungen im Jahr 2014 beiseitelässt, war die Rechtslage nach dem Kriegsvölkerrecht, dem *ius in bello*, nicht schwierig zu beurteilen. Finden in einem Staat bewaffnete militärische Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Streitkräften der Ukraine und sonstigen organisierten bewaffneten Gruppen, hier den sog. Separatisten, statt, die einen Teil des Staatsgebietes unter ihrer Kontrolle haben, aber keiner fremden staatlichen Streitkraft angehören, finden die Normen des Kriegsvölkerrechts oder sog. humanitären Völkerrechts für *nicht-internationale bewaffnete Konflikte* Anwendung. Die Ukraine ist Partei des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (ZP II).<sup>48</sup> Dieses enthält Regeln zum Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte. Die Regeln dieses Vertrages verpflichten zunächst in einer oben genannten Situation des Kampfes gegen Separatisten die Ukraine, das humanitäre Völkerrecht nicht zu verletzen: so müssen alle Personen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, mit Menschlichkeit behandelt werden. Die Zivilbevölkerung darf nicht angegriffen werden.<sup>49</sup> Nicht zu der Zivilbevölkerung gehören dabei jedoch die bewaffneten Kämpfer und auch die sog. offensiven Zivilisten. Diese dürfen völkerrechtlich gerechtfertigt militärisch bekämpft werden.<sup>50</sup>

Da und wenn diese bewaffneten Kämpfer jedoch selbst keiner staatlichen Streitkraft angehören, also keine Kombattanten sind,<sup>51</sup> dürfen sie ihrerseits keine militärischen Handlungen vornehmen. In bewaffneten Konflikten gibt es daher für Separatisten als private bewaffnete Gruppen keine Rechtfertigung des Einsatzes bewaffneter Gewalt. Solche Truppen dürfen weder militärische noch zivile Ziele angreifen. Der Abschuss eines ukrainischen Militärflugzeuges durch diese war daher klar völkerrechtswidrig; der Abschuss des zivilen Flugzeuges MH17 war ebenfalls eklatant völkerrechtswidrig. Beide Fälle stellen Tötungsdelikte dar, die zunächst nach nationalem Strafrecht der Ukraine oder der Opferstaaten zu beurteilen sind.<sup>52</sup> Nach diesen Rechtsordnungen entscheidet sich auch, inwieweit ein Irrtum über die Art des Flugzeuges – wenn also die Separatisten das Passagierflugzeug für ein Militärflugzeug gehalten haben sollten – Relevanz haben könnte.

Völkerrechtswidrige Handlungen der Separatisten können zudem Kriegsverbrechen darstellen. Das Zweite Zusatzprotokoll definiert diese zwar nicht, die in dem ersten Zusatzprotokoll und den Genfer Konventionen für internationale Konflikte bestimmt werden,<sup>53</sup> aber macht Mindestvorgaben für die Bedingungen der Internierung und Haft und legt Grundregeln der Strafverfolgung für die Straftaten fest, die mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen, die durch innerstaatliches Recht nicht unterschritten werden dürfen.<sup>54</sup> Eine Liste von Kriegsverbrechen, die Gruppen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten begehen können, findet sich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut).<sup>55</sup> Dazu gehören auch vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung (Art. 8

48 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 08.06.1977, UN-Reg. 17513; UNTS 1990, Bd. 1567, S. 310.

49 Art. 13 Abs. 2 ZP II.

50 Vgl. Art. 13 Abs. 3 ZP II.

51 Wer Kombattant ist, ist bereits in Art. 4 (A) GK III definiert.

52 Vgl. dazu bereits oben Fn. 14.

53 Vgl. beispielsweise Art. 129 f. GK III; Art. 85 Abs. 5 ZP I.

54 Art. 6 ZP II.

55 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998, UN-Reg. 38544.



lit. e Rom-Statut). Dies war anwendbar, obwohl die Ukraine keine Vertragspartei ist, nachdem die Ukraine sich im Jahr 2015 der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes unterworfen hatte<sup>56</sup> (Art. 12 Abs. 3 Rom-Statut).<sup>57</sup>

Nur wenig anders ist die Situation nach dem humanitären Völkerrecht zu beurteilen, wenn die Handlungen der Separatisten Russland zurechenbar waren: Dann muss nach dem Ersten Zusatzprotokoll (ZP I) bereits ein *internationaler bewaffneter Konflikt* angenommen werden, ohne dass es darauf ankommt, dass die Ukraine von russischem Boden aus angegriffen wird.<sup>58</sup> Es bleibt zudem dabei, dass die Separatisten als sog. offensive Zivilisten von der Ukraine mit Waffen hätten bekämpft werden dürfen,<sup>59</sup> aber selbst keine militärischen Handlungen – unerheblich ob gegen militärische oder zivile Ziele – vornehmen durften.

## 2. Zurechnung zu Russland

Ob das Handeln der Separatisten Russland zurechenbar war, ist für die Beantwortung der oben genannten Fragen, vor allem in Bezug auf die Verletzung des Gewaltverbotes, entscheidend. Hier gilt als Grundsatz, dass privates Handeln, d. h. Handeln privater Gruppen oder Individuen, einem Staat nicht zugerechnet werden kann.<sup>60</sup> Eine Zurechnung kann jedoch nach Völkergewohnheitsrecht erfolgen, wenn ein Staat wie Russland die Kontrolle über die Aktivitäten der Separatisten hatte.<sup>61</sup> Welche Art der Kontrolle dabei erforderlich ist, ist im Detail umstritten: Zum Teil wird eine *effektive Kontrolle* gefordert, wonach ein Staat von einzelnen Aktionen Kenntnis haben müsste.<sup>62</sup> Nach anderer Ansicht reicht eine sog. *overall control* aus, also eine allgemeine Kontrolle, die nicht die Kenntnis einzelner Aktionen erfordert.<sup>63</sup>

Abgesehen von der Frage der Zurechnung könnte Russland zudem durch eigene Handlungen und auch durch Unterstützungshandlungen Völkerrecht verletzt haben. Unterstützt Russland die bewaffnete Gewalt der militärisch organisierten nichtstaatlichen Verbände in der Ukraine, indem es diese Gruppen ausbildet, bewaffnet oder anders ausrüstet, kann diese Unterstützung bereits als Verstoß Russlands gegen das Gewaltverbot gewertet werden, wie dies der IGH in seinem Nicaragua-Urteil 1986 bestimmt hat.<sup>64</sup> Bei wertender Gesamtbetrachtung müssen die Unterstützungsleistungen so substantiell sein, dass

56 Vgl. dazu die Erklärung des Außenministers der Ukraine vom 08.09.2015, abrufbar unter [https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine\\_Art\\_12-3\\_declaration\\_08092015.pdf](https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine_Art_12-3_declaration_08092015.pdf), zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit für alle Taten ab dem 20.02.2014; die Ukraine hatte zudem bereits am 09.04.2014 eine entsprechende Erklärung für den Zeitraum vom 21.11.2013 bis zum 22.02.2014 abgegeben, siehe <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/997/declaration-RecognitionJurisdiction09-04-2014.pdf>.

57 Zu den vorrangigen Verfahren vor nationalen Strafgerichten, siehe oben Fn. 14.

58 Vgl. Art. 1 Abs. 3 ZP I iVm. dem gemeinsamen Art. 2 der Genfer Konventionen.

59 Vgl. Art. 51 Abs. 3 ZP I.

60 Kees, Responsibility of States for Private Actors, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: März 2011, Rn. 1.

61 Vgl. Art. 8 ARSIWA.

62 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Judgment of 26 February 2007, Rn. 400.

63 International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Prosecutor v Tadić (Judgment), IT-94-1-A (15 July 1999), Rn. 120, wobei es hier nicht um Staatenverantwortlichkeit, sondern um das Vorliegen eines internationalen Konfliktes im Sinne des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (verabschiedet am 25. Mai 1993 durch Resolution 827 des Sicherheitsrats) ging; siehe dazu auch Kees, Responsibility of States for Private Actors, in: Peters (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: März 2011, Rn. 15.

64 IGH, Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment of 27 June 1986, Rn. 228.

sie selbst als Akt indirekter aber verbotener Gewalt zu qualifizieren sind.<sup>65</sup> Nicht ausreichend für die Annahme eines Verstoßes Russlands gegen das Gewaltverbot wäre die bloße finanzielle Unterstützung der Separatisten.<sup>66</sup> Auch wenn heute keine Zweifel bezüglich der Verantwortlichkeit der Separatisten und der russischen Unterstützung bestehen, ist es vor dem oben genannten Hintergrund verständlich, dass zur Beantwortung der Zurechnungsfrage der Sicherheitsrat in seiner Resolution vom 21. Juli 2014<sup>67</sup> den Abschuss als klare Verletzung des Völkerrechts bezeichnet, zunächst aber eine unabhängige Untersuchung des Vorfalls angemahnt hatte.<sup>68</sup>

### C. Schlussbetrachtung

Die Ukrainekrise war bereits 2014 eine Bedrohung der internationalen Sicherheit. Da der Sicherheitsrat jedoch durch Russland als Vetomacht in entscheidenden Fragen blockiert war, fiel die Verantwortung für die Lösung des Konfliktes wieder den einzelnen Staaten zu. Ist Völkerrecht einmal gebrochen, besteht die Pflicht zur Wiedergutmachung, Russland hätte also die Besetzung der Krim und die Unterstützung der Separatisten beenden müssen. Es sind und waren Gegenmaßnahmen gerechtfertigt, um die Beendigung des rechtswidrigen Zustandes einzufordern; diese Gegenmaßnahmen müssen solange unterhalb der Schwelle der Gewaltanwendung liegen, wie kein bewaffneter Angriff erfolgte. Danach waren und sind, solange ein Angriff andauert, auch militärische Maßnahmen durch das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung durch die Ukraine und andere Staaten, die der Ukraine helfen, gerechtfertigt. Russland hätte schon seit 2014 alles dafür tun müssen, um mit friedlichen Mitteln den Frieden in Europa und der Welt wiederherzustellen und weitere Aggressionen zu unterlassen.

---

65 von Arnould, Völkerrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 1042.

66 Ebenda.

67 UN-Sicherheitsrat, Resolution „Letter from the Permanent Representative of Ukraine“, S/RES/2166 (2014), 21.07.2014.

68 Während einige Staaten, wie die USA, schon in der Sicherheitsratsdebatte darauf verwiesen, dass es viele Indizien gebe, die eine Verantwortung der Separatisten und Russlands belegten, verwies Russland in der Debatte darauf, dass auch untersucht werden müssen, ob die Ukraine ihre Pflichten bei der Gewährleistung der Sicherheit ihres Luftraumes verletzt habe. Wer für den Abschuss verantwortlich war, konnte jedoch durch eine Untersuchungskommission geklärt werden, siehe oben Fn. 13.











**UNI  
FREIBURG**